



6.4

**Satzung über die Herstellung und Unterhaltung von Anlagen im öffentlichen Straßenraum vom 15. Dezember 1969**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720, zuletzt geändert am 18. Mai 1987, GBl. S. 161) und des § 20 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 26. September 1987 (GBl. S. 478, zuletzt geändert am 13. Februar 1989, GBl. S. 101) hat der Gemeinderat folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Kostentragungspflicht**

Wenn eine Straße wegen der Art des Gebrauchs durch einen Angrenzer aufwendiger gebaut oder ausgebaut wird als dies sonst notwendig wäre, insbesondere bei der Herstellung von Verladestellen und Gehwegüberfahrten, hat der Eigentümer oder Erbbauberechtigte des durch die Anlage begünstigten Grundstücks der Stadt die Mehrkosten für den Bau und die Unterhaltung zu erstatten. Falls die Anlage beseitigt werden muß, sind auch die Kosten für die Wiederherstellung des üblichen Ausbauzustandes zu erstatten. Für Bau, Unterhaltung und Beseitigung der Anlage können angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangt werden.

Mehrere Eigentümer oder Erbbauberechtigte haften für die Kosten als Gesamtschuldner.

**§ 2**

**Allgemeine Grundsätze für die Herstellung und Unterhaltung**

(1) Die notwendigen baulichen Maßnahmen zur Herstellung, Unterhaltung und Beseitigung der in § 1 genannten Anlagen werden ausschließlich von der Stadt durchgeführt. Art und Umfang der Arbeiten und Zeitpunkt der Durchführung bestimmt die Stadt. Dies gilt insbesondere für Gehwegüberfahrten, die von der Stadt ohne Antrag ein- bzw. ausgebaut werden dürfen, wenn ein Gehweg als Zufahrt zu einem Grundstück von Fahrzeugen überfahren wird bzw. eine vorhandene Gehwegüberfahrt nicht mehr erforderlich ist.

(2) Die eigenmächtige Durchführung von Bauarbeiten im Straßenbereich durch Angrenzer ist untersagt. Die Stadt kann Versorgungsbetriebe ermächtigen, die in § 1 genannten Anlagen nach Beendigung von Arbeiten an Versorgungsleitungen selbst wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

**§ 3**

**Grundsätze für die Herstellung von Abladestellen und Gehwegüberfahrten**

(1) Abladestellen sind überall dort anzulegen, wo Einwurfschächte vorhanden sind. Gehwegüberfahrten sind überall dort anzulegen, wo sich eine Grundstückseinfahrt befindet oder die Gehwege als Zufahrt zu den anliegenden Grundstücken mit Fahrzeugen überfahren werden. Abladestellen und Gehwegüberfahrten sind zu beseitigen, wenn ihre Benutzung durch bauliche Maßnahmen auf den anliegenden Grundstücken dauernd unmöglich ist.

(2) Die seitlichen Grenzen der Abladestellen sind senkrecht zur Randsteinflucht anzuordnen. Die Breiten ergeben sich aus den Maßen der Einwurfschächte und beiderseitigen Arbeitsstreifen von mindestens je 0,50 m Breite.

Die Überfahrten sind in der Randsteinflucht mindestens 2 m breiter als die Einfahrtsbreiten der Grundstücke anzulegen.

Die nutzbaren Breiten der Grundstückseinfahrten sollen dabei bei Einzeleinfahrten an der Gehweghinterkante folgende Maße nicht überschreiten:

Pkw-Einfahrt	3,00 m
Lkw-Einfahrt	4,50 m

(3) Abladestellen und Gehwegüberfahrten sind mit 14 cm Mineralbeton und 8 cm Betonsteine herzustellen.



(4) Die Stadt kann in besonders begründeten Fällen nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen größere Breiten, besondere Anordnungen oder andere Befestigungsmaterialien auf Kosten des Eigentümers oder Erbbauberechtigten des durch die Anlage begünstigten Grundstücks verwenden.

#### **§ 4**

##### **Berechnung der Herstellungs- und Unterhaltungskosten**

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung und Unterhaltung von Abladestellen und Überfahrten werden nach tatsächlichen Kosten berechnet für

- a) die nachträgliche Herstellung von Abladestellen und Gehwegüberfahrten in bereits befestigten Gehwegen, die nicht erneuerungsbedürftig sind
- b) die nachträgliche Herstellung und Entfernung von Randsteinüberfahrten
- c) das nachträgliche Abspitzen einer Granitrandsteinanlage
- d) das Entfernen von Asphaltüberfahrten (eventuelle Beiträge für die erstmalige Herstellung der Gehwegbefestigung nach Erschließungsrecht bleiben davon unberührt).
- e) das Versetzen eines Sinkkastens.

Wenn Beleuchtungs- oder Leitungsmasten versetzt oder Bäume verpflanzt werden müssen, sind 2/3 des tatsächlichen Aufwandes zu ersetzen.

Sonstige Herstellungs- und Unterhaltungsarbeiten im Sinne des § 1 sind nach tatsächlichen Kosten zu verrechnen.

(2) Für die Bauleitung und Abrechnung durch die Stadt werden 5 % der nach Absatz 1 ermittelten Kosten, mindestens jedoch (100 DM) 51,13 Euro, berechnet.

(3) Zu den vom Eigentümer oder Erbbauberechtigten des durch die Anlage begünstigten Grundstücks zu ersetzenden Kosten gehören auch diejenigen für Anpassungsarbeiten an den bestehenden Zustand bzw. die Instandsetzung in dem Umfang, daß der Wert der bestehenden Anlage nicht gemindert wird.

#### **§ 5**

##### **Verkehrssicherungspflicht**

Die Verkehrssicherungspflicht bzw. der bauliche Zustand der in § 1 genannten Anlagen obliegt der Stadt. Der Eigentümer oder Erbbauberechtigte des durch die Anlage begünstigten Grundstücks ist verpflichtet, der Stadt Mängel an den in § 1 genannten Anlagen unverzüglich anzuzeigen und Antrag auf deren Beseitigung zu stellen.

#### **§ 6**

##### **Entstehung und Fälligkeit der Forderung**

Die Verpflichtung zur Erstattung der Kosten entsteht mit der Fertigstellung der Anlage. Der Kostenbetrag wird mit Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig. Wird der Kostenbetrag nicht bis spätestens 4 Wochen nach Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so wird ein Säumniszuschlag nach den Vorschriften der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Bei Stundung ist der Kostenbetrag von dem auf den Fristablauf folgenden Tag an nach den Vorschriften der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung zu verzinsen. Im übrigen sind die Vorschriften, auf die § 3 Kommunalabgabengesetz verweist, sinngemäß anzuwenden.

#### **§ 7**

aufgehoben

#### **§ 8**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



### **Änderungsübersicht**

Inkrafttreten am 11.04.1970 (Amtsblatt Nr. 14 v. 10.04.1970).

Inkrafttreten am 19.12.1970 (Amtsblatt Nr. 48 vom 18.12.1970).

Inkrafttreten am 20.05.1972 (Amtsblatt Nr. 17 vom 19.05.1972).

Inkrafttreten am 13.08.1973 (Mannheimer Morgen Nr. 184 vom 11./12.08.1973).

Inkrafttreten am 16.03.1975 (Mannheimer Morgen Nr. 52 vom 15.03.1975).

Inkrafttreten am 05.06.1978 (Mannheimer Morgen Nr. 123 vom 03./04.06.1978).

Inkrafttreten am 07.11.1980 (Mannheimer Morgen Nr. 258 vom 06.11.1980).

Inkrafttreten am 01.04.1983 (Mannheimer Morgen Nr. 75 vom 31.03.1983).

Inkrafttreten am 21.06.1986 (Mannheimer Morgen Nr. 138 vom 20.06.1986).

Inkrafttreten am 03.08.1991 (Mannheimer Morgen Nr. 177 vom 02.08.1991).

Inkrafttreten am 04.08.1991 (Mannheimer Morgen Nr. 178 vom 03.08.1991).

*Hinweis: Es ist abschließend nicht zu gewährleisten, dass die Änderungsübersicht vollständig ist.*